

2. Änderungssatzung
zur Satzung der Abfallwirtschaft Heidekreis
über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Heidekreis vom 20.06.2016
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.12.2018
(Abfallbewirtschaftungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13, 143, 145 und 147 i. V. m. § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) i. V. m. §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 206), hat der Verwaltungsrat der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) - Anstalt des öffentlichen Rechts, folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung der Abfallwirtschaft Heidekreis über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Heidekreis (Abfallbewirtschaftungssatzung) vom 20.06.2016, geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Abfallbewirtschaftungssatzung vom 14.12.2018 in seiner Sitzung am 22.11.2022 beschlossen.

Der Kreistag des Landkreises Heidekreis hat der 2. Änderungssatzung zur Abfallbewirtschaftungssatzung am 16.12.2022 zugestimmt.

I. Die Satzung der Abfallwirtschaft Heidekreis über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Heidekreis vom 16.12.2016 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.12.2018 (Abfallbewirtschaftungssatzung) wird wie folgt geändert:

1. Die **Überschrift** wird durch folgende Überschrift ersetzt: „Satzung der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) – Anstalt öffentlichen Rechts - über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Heidekreis (Abfallbewirtschaftungssatzung)“.
2. In **§ 1 Absatz 1** werden die Wörter „Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) durch § 2 und § 3 der Unternehmenssatzung“ durch die Wörter „Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) – Anstalt öffentlichen Rechts - durch § 2 und § 3 der Unternehmenssatzung“ ersetzt.
3. **§ 1 Absatz 3** erhält folgende Fassung:
„Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:

- Deponie Hillern
- Altdeponien in der Stilllegungs- und Nachsorgephase
 - Fahrenholz
 - Walsrode
- Wertstoffhöfe mit Umschlaganlagen
 - Schneverdingen - Hillern
 - Walsrode - Honerdingen
- Fuhrpark

sowie aller zur Erfüllung der in Absatz 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) und deren Beauftragten; hierzu gehören insbesondere folgende Einrichtungen Dritter:

- Hausmüllverbrennungsanlage in Hamburg, Am Rugenberger Damm
- Restabfallbehandlungsanlage Bassum im Landkreis Diepholz
- Bioabfallvergärungsanlage Walsrode – Benefeld.

Die Entsorgungspflicht für gemischte Siedlungsabfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, AVV 20 03 01, wurde mit Bescheid des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz vom 19.04.2011 gemäß § 16 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S.2705), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) auf die Abfallwirtschaft Heidekreis Service GmbH (AHS) übertragen und mit Bescheid vom 11.10.2019 gemäß § 72 Abs. 1 KrWG i.V.m. 16 Abs. 2 KrW-/AbfG verlängert.“

4. In **§ 2 Absatz 3 lit. c)** werden die Wörter „Verpackungsabfälle im Sinne der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung)“ durch die Wörter „Verpackungsabfälle im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz)“ ersetzt.
5. In **§ 2 Absatz 3 lit. d)** werden die Wörter „§ 20 Abs. 3 KrWG“ durch die Wörter „§ 20 Abs. 4 KrWG“ ersetzt.
6. In **§ 2 Absatz 4 lit. b)** wird der „§ 10 Abs. 2“ durch „§ 19“ ersetzt.
7. In **§ 2 Absatz 6 Satz 1** wird das Wort „Abfallentsorgungsanlage“ durch das Wort „Deponie“ ersetzt.
8. In **§ 3 Absatz 1 Satz 1** werden die Wörter „beruflichen Zwecken dienender“ durch die Wörter „nicht ausschließlich privaten Zwecken dienender“ ersetzt.
9. In **§ 3 Absatz 3 Satz 1** werden die Wörter „Auf schriftliche Anzeige ist“ durch die Wörter „Auf schriftlichen Antrag wird“ ersetzt.
10. **§ 3 Absatz 4** erhält folgende Fassung:
„Für den Antrag nach Abs. 3 sind die von der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Die Befreiung vom Benutzungszwang erfolgt, es sei denn, die Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) widerspricht, weil der nach Abs. 3 erforderliche Nachweis nicht geführt wurde oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen erfordern.“
11. In **§ 3 Abs. 5** wird die Angabe „§ 2 Abs. 3 oder 7“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 3 oder 8“ ersetzt.
12. In **§ 4** werden die Wörter „zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen“ durch die Wörter „der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen“ ersetzt.
13. Nach **§ 5 Abs. 2** wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Gebrauchsgüter können zum Zweck der Wiederverwendung auch bei den im Landkreis befindlichen Gebrauchsgüterhäusern oder sozialen Kaufhäusern nach Maßgabe der dort geltenden Annahmebedingungen und Nutzungsregelungen überlassen werden.“
14. **§ 6 Absatz 2** erhält folgende Fassung:
„Bioabfälle aus privaten Haushaltungen sind in den nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 zugelassenen Abfallbehältern zur Abfuhr an den festgelegten Terminen bereitzustellen. Garten- und Parkabfälle können der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) zusätzlich in den nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 zugelassenen Abfallbehältern überlassen werden. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt. Sperrige Gartenabfälle sind der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) an den bekannt gegebenen Sammelstellen zu überlassen. Dieses ist

grundsätzlich nur mit gebührenpflichtigen Grüngutwertmarken oder per Zahlung mit EC-Cash möglich. Zusätzlich wird Baum- und Strauchschnitt jeweils einmal zum Jahresanfang und im Herbst zu den bekannt gegebenen Terminen von der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) abgeholt. Die Bereitstellung hierzu muss in handlichen Bündeln, die höchstens 2 m Länge haben dürfen und von einer Person verladen werden können, bereitgestellt werden. Die bereitgestellte Gesamtmenge je grundgebührenpflichtiger Einheit darf 1 m³ Baum- und Strauchschnitt sowie zu Jahresanfang zusätzlich einen Weihnachtsbaum von höchstens 2 m Länge nicht überschreiten. Einzelanlieferungen über 2 m³ sind vorab mit dem Entsorgungsträger oder seinem Beauftragten abzustimmen.“

15. **In § 6 Absatz 3 Satz 1** wird die Angabe „.“ Am Ende des zweiten Spiegelstrichs durch die Angabe „.“ ersetzt und folgender dritter Spiegelstrich eingefügt:
„- kompostierbare Plastiktüten.“
16. **§ 7 Absatz 2 Satz 2** wird gestrichen.
17. **In § 8 Abs. 1** wird hinter den Wörtern „soweit es nicht“ das Wort „nach“ eingefügt
18. **In § 13 Absatz 1** werden die Wörter „der Verpackungsverordnung (VerpackV)“ durch die Wörter „dem Verpackungsgesetz (VerpackG)“ ersetzt.
19. **§ 17 Absatz 1** erhält folgende Fassung:
„Zugelassene Abfallbehälter sind:
 1. Restabfalltonnen mit 60 l, 120 l, 240 l und 660 l Füllraum
 2. Bioenergietonnen mit 60 l, 120 l, 240 l und 660 l Füllraum
 3. Gartentonnen mit 120 l, 240 l und 660 l Füllraum
 4. Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum (Restabfall und Altpapier)
 5. Müllgroßcontainer mit Füllraum größer 1.100 l
 6. Altpapier-tonnen mit 240 l und 660 l Füllraum
 7. Abfallsäcke (grauer Sack) mit 35 l Füllraum und Aufdruck der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK).

Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind die in Satz 1 Nr. 1 - 6 genannten Abfallbehälter. Zur Identifizierung der festen Abfallbehälter sind diese, mit Ausnahme der in Nr. 5 genannten Behälter, mit einer elektronischen Behältererkennung ausgestattet. Damit werden der Standort, Art, Größe und Leerung der Behälter erfasst und angezeigt.“
20. **§ 17 Abs. 4 Satz 3** wird zu § 17 Abs. 4 Satz 4.
21. **In § 17 Abs. 4** wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:
„Die Gartentonne im Sinne des Abs. 1 Nr. 3 kann nur zusätzlich zu der Nutzung einer Bioenergietonne und im Fall der nachgewiesenen ordnungsgemäßen Eigenkompostierung nach § 3 Abs. 3 und 4 in Anspruch genommen werden.“
22. **§ 17 Abs. 5** wird gestrichen.
23. **§ 17 Absätze 6 und 7** werden Absätze 5 und 6.
24. **Im neuen § 17 Abs. 5 Satz 1** wird das Wort „Abfallbehälter“ durch das Wort „Restabfallbehälter“ ersetzt.
25. **§ 18 Absatz 1** erhält folgende Fassung:

„Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gem. § 24 bekannt gemacht. Das Abfuhrintervall der Bioenergietonne beträgt in der Regel zwei Wochen. Die Gartentonne kann an den Abfuhrtagen der Bioenergietonne zur Abfuhr bereitgestellt werden. Das Abfuhrintervall der Restabfalltonne und der Abfallsäcke beträgt in der Regel vier Wochen. Müllgroßbehälter mit 1.100 I Füllraum für Restabfall werden auf Abruf oder nach Vereinbarung der folgenden Abfuhrhythmen geleert: zweimal wöchentlich, einmal wöchentlich, 14-täglich oder vierwöchentlich. Müllgroßbehälter mit 1.100 I Füllraum für Altpapier werden nach Vereinbarung der folgenden Abfuhrhythmen geleert: einmal wöchentlich, 14-täglich oder vierwöchentlich. Die Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) kann, soweit erforderlich, in bestimmten Fällen abweichende Regelungen treffen. Einzelabfahren fester Abfallbehälter können bei Bedarf angefordert werden. Die zeitlich begrenzte Bereitstellung von Sonderbehältern mit 1.100 I Füllraum ist möglich.“

26. In **§ 18 Absatz 3** wird folgender Satz 6 eingefügt:

„Ein zur Abfuhr bereitgestellter fester Abfallbehälter mit 660 I Füllraum darf ein Gesamtgewicht von 250 kg nicht überschreiten.“ Der bisherige Satz 6 wird zu Satz 7.

27. In **§ 18 Abs. 5 Satz 1** wird das Wort „Biotonnen“ durch das Wort „Bioenergietonnen“ ersetzt und das Wort „Saisontonnen“ durch das Wort „Gartentonnen“ ersetzt.

28. In **§ 18 Abs. 5 Satz 2** wird das Wort „Restmüllabfuhr“ durch das Wort „Restabfallabfuhr“ ersetzt.

II. Diese 2. Änderungssatzung zur Satzung der Abfallwirtschaft Heidekreis vom über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Heidekreis vom 16.12.2016 in der Fassung vom 14.12.2018 (Abfallbewirtschaftungssatzung) tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Soltau, den 16. Dezember 2022

Helmut Schäfer
Vorstand der AHK